

071 – ÖR II

Gemeinsames Prüfungsamt
 Dammtorwall 13
 20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung und der Anlagen aus 16 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

DR. BURKHARD & COLLEGEN

RÄe Dr. Burkhard & Collegen, In der Pfauenwiese 7, 22998 Hamburg

Rechtsanwalt Dr. Claus Burkhard
 (bis 2016)

Rechtsanwalt Joachim Hundtfeld
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Paul Breitenfels
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Theresa Neuendorf
 Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwalt Dr. Peter Krincks

T: + 49 40 2875 4873 – 0
 F: + 49 40 2875 4873 – 99
 W: www.rae-burkhard-coll.de
 E: post@rae-burkhard-coll.de

Unser Zeichen: 52/17-PB
 Hamburg, den 17. August 2017

Vermerk

Heute erschien Herr Malte Krüger, Lerchenweg 17, 22951 Hamburg, in der Kanzlei. Herr Krüger war bereits Mandant von Herrn Krincks wegen einer komplizierten vertragsrechtlichen Angelegenheit im Zusammenhang mit einem Neuwagenkauf. Nachdem in jenem Fall vor ein paar Tagen ein Urteil ergangen ist, kommt Herr Krüger nun erneut zu uns. Er wurde an mich verwiesen, weil sein heutiges Anliegen eher in mein Sachgebiet fällt.

Herr Krüger hat einen Widerspruchsbescheid vorgelegt und möchte wissen, ob und was er dagegen unternehmen kann. Er sieht schon nicht ein, sagt er, warum er diese Kosten überhaupt bezahlen soll, schließlich habe er mit dem ganzen Vorfall nichts zu tun. Verursacht habe die Kosten allenfalls seine Ex-Frau.

Den Sachverhalt schildert er wie folgt:

Seine Ex-Frau Miriam Krüger sei am 16.12.2015, einem Mittwoch, mit ihrem Fahrzeug (Kennzeichen HH-MK 1113) wie jeden Morgen zur Kita „Rasselbande“, Falkenstieg 27, 22964 Hamburg, gefahren, um dort die beiden Kinder, Jonathan und Nele, abzugeben. Das Fahrzeug gehöre zwar ihm und sei auch auf ihn zugelassen, er habe es ihr jedoch im Rahmen der Trennung dauerhaft zur Verfügung gestellt, weil sie es auch vorher schon praktisch allein genutzt habe. Seine Ex-Frau sei an jenem Tag besonders spät dran gewesen und habe es

gerade eben so geschafft, mit den Kindern kurz nach 08:30 Uhr in der Kita zu sein. In der Kita finde um 8:40 Uhr das Frühstück statt und es gebe eine Regel, dass nur die Kinder an dem Frühstück teilnehmen könnten, die bis dahin im Gruppenraum der Kita angekommen und abgegeben worden seien. Danach könnten Kinder erst wieder ab 09:10 Uhr bis zum Morgenkreis um 10:00 Uhr abgegeben werden. Diese Regel der Kita sei allen Eltern bekannt.

Hintergrund der Verspätung an jenem Tage sei gewesen, so seine Ex-Frau, dass sich die Kinder, insbesondere Jonathan, zu Hause nicht hätten entscheiden können, welches Spielzeug sie in die Kita mitnehmen wollten. Immer mittwochs sei in der Kita Spielzeugtag und jedes Kind dürfe an diesem Tag ein Spielzeug von zu Hause mitbringen. Als beide Kinder sich schließlich für ein Spielzeug entschieden gehabt hätten, sei die Zeit sehr knapp gewesen.

Seine Ex-Frau habe gerade noch rechtzeitig gegen 08:30 Uhr die Kita erreicht. Wie jeden Morgen sei die Parkplatzsituation vor der Kita hoffnungslos gewesen, da es nur sehr wenige Parkplätze vor der Kita gebe und um diese Zeit die meisten Kinder abgegeben werden würden. An jenem Morgen seien alle Parkplätze belegt gewesen. Da die Zeit gedrängt habe, habe sich seine Ex-Frau entschieden, ihr Fahrzeug teilweise auf dem Gehweg gegenüber der Kita abzustellen. Sie sagt, sie habe darauf geachtet, dass auf dem Gehweg noch genug Platz geblieben sei, dass Fußgänger und sonstiger berechtigter Verkehr auf dem Gehweg das Fahrzeug ungehindert hätten passieren können. Mindestens zwei Meter Platz seien da gewesen, sagt sie, weil sie ja nur mit den zwei Reifen der Beifahrerseite auf dem Bürgersteig gestanden habe.

Bei ihrem Eintreffen vor der Kita sei die Polizei vor Ort gewesen. Nicht zum ersten Mal habe die Polizei vor der Kita alle Eltern, die ihr Fahrzeug nicht ganz korrekt abgestellt hätten, angesprochen und mitgeteilt, dass sie so nicht parken dürften, um keine anderen Verkehrsteilnehmer zu behindern. Seine Ex-Frau sei ebenfalls angesprochen worden, dass das Parken an dieser Stelle nicht erlaubt sei und sie andere behindere. Dies habe sie ignoriert, was er von ihr auch nicht anders erwartet hätte. Sie habe, wie beschrieben, geparkt und sodann die beiden Kinder „mit fliegenden Fahnen“ in die Kita gebracht und sei wenige Minuten später auch schon wieder am Fahrzeug gewesen und sei weggefahren. Die genauen zeitlichen Details erinnere er nicht, die stünden aber zutreffend in dem Kostenfestsetzungsbescheid, habe seine Ex-Frau ihm gesagt.

Soweit in dem Widerspruchsbescheid auch die Rede von Beschimpfungen sei, habe sie ihm gesagt, sie erinnere das nicht. Er halte es jedoch aus Erfahrung nicht für ausgeschlossen, dass sich seine Ex-Frau in dieser Weise der Polizei gegenüber geäußert haben könnte. Nicht zutreffend sei dort aber jedenfalls die Schilderung, sie habe den Gehweg blockiert. Sie sei sich sicher, habe sie ihm gesagt, dass da ausreichend Platz gewesen sei, dass andere Leute, auch mit Kinderwagen oder Rollstuhl, vorbeigekommen wären. Zur Not hätten die ja auch den Grünstreifen neben dem Bürgersteig benutzen können. Sie habe nicht zum ersten Mal so geparkt und habe natürlich im Blick gehabt, andere Eltern mit ihren Kinderwagen auf dem Gehweg nicht zu behindern.

Warum er für die Kosten aufkommen soll, die die Polizei geltend macht, verstehe er nicht. Er selbst habe ja nicht vor der Kita geparkt und das Fahrzeug fahre seine Frau schon, seit die Kinder auf der Welt sind. Nur weil das Fahrzeug ihm gehöre und auf ihn zugelassen sei, könne er doch nicht für die Parkverstöße seiner Ex-Frau aufkommen.

Außerdem habe das Fahrzeug gar nicht abgeschleppt werden müssen. Seine Ex-Frau habe den Wagen ja schnell wieder entfernt. Sie habe gesagt, dass sie ein Abschleppfahrzeug an jenem Tag bis zu ihrem Wegfahren auch nicht gesehen habe. Warum das Abschleppunternehmen für nicht erbrachte Tätigkeiten Geld bekommen solle, erschließe sich ihm nicht.

Schließlich sei nicht zu verstehen, warum die Polizei über 6 Monate benötigt habe, um einen Kostenbescheid zu erstellen und nach dem Widerspruch ein ganzes Jahr habe verstreichen lassen, bis nun der Widerspruchsbescheid ergangen sei. Er habe schon am 05.07.2016, gleich nachdem er den Brief der Polizei mit dem Kostenfestsetzungsbescheid im Briefkasten gefunden habe, in einer E-Mail an die Polizei darauf hingewiesen, dass das nicht ihr Ernst sein könne, ihn mit einem Vorgang von vor über einem halben Jahr zu belästigen und auch noch Geld zu verlangen. Ob die Polizei die Kosten nach all der langen Zeit überhaupt noch geltend machen könne, fragt sich der Mandant. Einen Bußgeldbescheid habe er nicht erhalten, auch seine Ex-Frau nicht, obwohl der Beamte vor Ort das angekündigt habe, wie seine Ex-Frau ihm gesagt habe.

Dass er erst jetzt mit seinem Anliegen zu uns komme, obwohl er den Widerspruchsbescheid schon am 15.07.2017 erhalten habe, erklärt der Mandant damit, dass er im Rahmen der Aufteilung mit seiner Ex-Frau in den vergangenen Wochen die Kinder betreut habe und er dabei zu praktisch nichts gekommen sei. Die Kita habe Schließzeit gehabt. Wenn er die Rechtsmittelbelehrung in dem Widerspruchsbescheid richtig lese, sei die Frist möglicherweise schon verpasst, um noch Klage einzulegen. Er würde allerdings schon gern die Möglichkeit nutzen, die Rechtmäßigkeit dieser ganzen Kosten von einem Gericht überprüfen zu lassen.

Er erteilt Prozessvollmacht und überreicht den Kostenfestsetzungsbescheid, den Widerspruch und den Widerspruchsbescheid, die als Anlagen M 1, M 2 und M 3 zur Akte genommen werden.

gez. Breitenfels

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Prozessvollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die E-Mail des Mandanten vom 05.07.2016 den angegebenen Inhalt hatte und bei der Behörde am selben Tage eingegangen ist.

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift zurück!
LPV27, Postfach 60 02 80, D-22202 Hamburg

Malte Krüger
Lerchenweg 17

22951 Hamburg

Polizei

Abteilung für Gebühren- und Kostenangelegenheiten
Dienststelle LPV27
Bert-Brunes-Platz 2
22977 Hamburg
Telefon 040 / 428 43 – 1290
Telefax 040 / 428 43 – 12999
Ansprechpartnerin Meyer, PP102455
Aktenzeichen **032/2V/0802721/2015**

Hamburg, 04.07.2016

Zahlung per beiliegendem Überweisungsträger an:

Landeshauptkasse Hamburg
HSB Nordbank AG
BLZ: 210 500 00 Konto-Nr. 106 80 7000

unter Angabe der nachfolgenden Referenznummer, da sonst eine Buchung des Betrages nicht möglich ist.

Referenznummer: 2058400031281
Zahlungsfrist bis zum: 09.08.2016

Kostenfestsetzungsbescheid

zum Beiseiteräumen eines
verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugs

Die Polizei stellte fest, dass das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug

Kennzeichen: HH-MK 1113

Hersteller: VW

Fahrzeugart: PKW

am Ereignisort Falkenstieg

22964 Hamburg

zur Ereigniszeit 16.12.2015, 08:30 Uhr bis 16.12.2015, 08:43 Uhr

verkehrsbehindernd stand.

Das Fahrzeug sollte beiseite geräumt werden. Der Halter/Fahrer hatte das Fahrzeug vor Eintreffen der Abschleppfirma um 08:45 Uhr bereits entfernt (abgebrochener Abschleppvorgang).

Entstandene Kosten einschl. Anfahrt zum Einsatzort und Verwaltungsaufwendungen: **€ 90,24**

Begründung der unmittelbar bevorstehenden Gefahr bzw. der Beeinträchtigung von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs:

Das Fahrzeug parkte an der genannten Stelle auf dem Gehweg, welcher nicht durch VZ 315 ff oder entsprechende Parkflächenmarkierungen zum Parken freigegeben war. Hierdurch wurde der Gehweg erheblich eingeengt, sodass Fußgänger behindert wurden. Schwerbehinderte mit Rollstuhl oder Fußgänger mit Kinderwagen hätten auf die Fahrbahn bzw. den Radweg ausweichen müssen. Eine Gefährdung war nicht auszuschließen.

Nach dem Gesetz sind die für den Einsatz eines privaten Abschleppfahrzeuges entstandenen Kosten sowie die Aufwendungen der Verwaltung von Ihnen als Halter des Fahrzeugs zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

Dieser Bescheid erfolgt unabhängig von einem möglichen Verwarn- oder Bußgeldverfahren. Dieser Bescheid wurde automatisch erstellt und ist nach § 37 Abs. 4 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Unterschrift und Namenswiedergabe gültig.

Hinweis des GPA:

Es ist davon auszugehen, dass der Kostenfestsetzungsbescheid am 04.07.2016 per Brief zur Post gegeben wurde, formell ordnungsgemäß ist, die Bezugnahme auf § 37 Abs. 4 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz zutreffend ist und eine Unterschrift oder Namenswiedergabe für die Wirksamkeit nicht erforderlich ist. Weiter ist davon auszugehen, dass die entstandenen Kosten ordnungsgemäß ermittelt und rechnerisch zutreffend sind.

Malte Krüger * Lerchenweg 17 * 22951 Hamburg

An die
Dienststelle LPV27
Abteilung für Gebühren- und Kostenangelegenheiten

Bert-Brunes-Platz 2
22977 Hamburg

Referenznummer: 2058400031281

Ihr Schreiben vom 04.07.2016 (Kostenfestsetzungsbescheid)

Hamburg, den 08. August 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehme ich Bezug auf meine E-Mail vom 05.07.2016 und lege gegen den oben genannten Bescheid Widerspruch ein. Es kann nicht angehen, dass ich für die Kosten eines nicht erfolgten Abschleppvorgangs aufkommen soll.

Zunächst einmal bin, wie Sie wissen dürften, an jenem 16.12.2015 nicht ich gefahren, sondern meine Ex-Frau. Ich war gar nicht dabei.

Meine Ex-Frau sagte mir, dass sie ihr Fahrzeug nur teilweise, nämlich nur mit den beiden rechten Reifen auf dem Gehweg abgestellt habe. Sie hat also nicht „auf“ dem Gehweg geparkt, wie Sie schreiben. Anders als Sie schreiben, hätten auch Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer noch problemlos passieren können und hätten nicht auf die Straße ausweichen müssen. Einen Radweg gibt es dort schon gar nicht. Sie sagt auch, sie habe sogar mit einem Polizisten vor Ort gesprochen. Der habe zwar gesagt, sie dürfe dort nicht parken, aber sie habe ihm gesagt, dass sie nur die Kinder schnell in die Kita bringe und dann sofort wieder wegfahre. Hat sie dann auch gemacht. Und sie habe den Polizisten extra noch darauf hingewiesen, dass die Fußgänger doch den restlichen Gehweg ohne weiteres benutzen könnten. Der Straßenverkehr ist durch das Parken gar nicht behindert worden.

Wo unter diesen Umständen eine Beeinträchtigung oder Gefahr liegen soll, verstehe ich nicht. Außerdem hätte der Polizist mindestens in die Kita gehen müssen und meiner Ex-Frau das ankündigen müssen, bevor er einen Abschleppwagen ruft, damit sie die Chance hat, das Fahrzeug schnell wegzufahren. Er hätte dort auch nachschauen können, ob sie nicht sowieso gleich zurückkommt.

Meine Ex-Frau sagt auch, dass sie schon zwei Mal von dem Polizisten vor der Kita wegen ihres Gehwegparkens angesprochen worden sei, aber noch nie sei ein Abschleppunternehmen gerufen worden. Sie parke dort auch nicht aus Jux und Dallerei, sondern weil es vor der Kita schlicht keine freien Parkplätze gibt. Das hätten auch die Polizisten vor Ort gesehen. Und sie parke deshalb auf der anderen Straßenseite, gegenüber der Kita, weil sie in die Richtung weiterfahre. Damit sie keine Zeit beim Wenden in der engen Straße verliere, parke sie gleich in Fahrtrichtung. Und auf dieser Seite gibt es gar keine Parkplätze.

So etwas wie jetzt ist mir noch nicht untergekommen. Das ist nicht korrekt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krüger

POLIZEI

Hamburg

Landespolizeiverwaltung 6
Kosten- und Gebührenabteilung

Überseering 35
22297 Hamburg
Telefon 040 / 428 43 – 1444
Telefax 040 / 428 43 – 1455

Sachbearbeiterin: Frau Töller
LPV 6213 / 1495 /15

Landespolizeiverwaltung 6, Postfach 60 02 80, D-22202 Hamburg

Per Übergabeeinschreiben

Malte Krüger
Lerchenweg 17

22951 Hamburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

08.08.2016

LPV 6213 / 1495 /15

14.07.2017

Widerspruch gegen den Gebührenbescheid der Polizei vom 04.07.2016
Referenznummer 2058400031281 Malte Krüger

In oben bezeichneter Gebührenangelegenheit ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

- 1.) Der Widerspruch vom 08.08.2016 gegen den Kostenfestsetzungsbescheid der Polizei vom 04.07.2016 wird zurückgewiesen.**
- 2.) Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widersprechende.**

Begründung:

Der am 08.08.2016 eingegangene Widerspruch war als unbegründet zurückzuweisen. Zu Recht hat die Polizei mit dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbescheid die Kosten festgesetzt, die ihr durch die Anordnung, das Kraftfahrzeug HH-MK 1113 abzuschleppen, entstanden sind.

Es handelt sich dabei um die Kosten der unmittelbaren Ausführung einer polizeilichen Maßnahme, deren Erstattung wie die Kosten einer Verwaltungsvollstreckung begehrt werden kann. Rechtsgrundlage ist die abschließende Spezialregelung in § 7 Abs. 3 S. 1 SOG.

Eine Maßnahme darf im Wege der unmittelbaren Ausführung getroffen werden, wenn eine bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für diese nicht anders beseitigt bzw. abgewehrt werden kann.

Die Anordnung, das oben bezeichnete Fahrzeug abschleppen zu lassen, war rechtmäßig. Nach den Feststellungen des einschreitenden Polizeibeamten war das Fahrzeug am 16.12.2015 mindestens von 08:30 Uhr bis 08:43 Uhr in Hamburg, Falkenstieg, auf dem Gehweg geparkt und engte diesen erheblich ein, so dass der Fußgängerverkehr behindert

wurde. Um 08:35 Uhr wurde von dem Polizeibeamten das Abschleppunternehmen gerufen. Die Fahrerin war bis zu diesem Zeitpunkt nicht erschienen.

Das Parken war verbotswidrig, denn nach § 12 Abs. 4a StVO ist das Parken auf Gehwegen grundsätzlich verboten, es sei denn, dass es ausnahmsweise gemäß § 42 Abs. 2, Zeichen 315 StVO erlaubt ist. Dies ist jedoch im Falkenstieg gerade nicht der Fall, eine behördliche Anordnung, die das Gehwegparken erlaubt, existiert für diesen Bereich nicht. Dass an jener Stelle weder ein Park- noch ein Halteverbotsschild steht, ist unerheblich.

Durch den Parkverstoß war zunächst eine Störung gegeben. Dem einschreitenden Polizeibeamten verblieb zur Beseitigung dieser Störung kein anderes geeignetes und zugleich verhältnismäßiges Mittel, als das Umsetzen des Kraftfahrzeuges zu veranlassen. Ein Abwarten auf die völlig ungewisse Rückkehr des Fahrers bzw. Halters zum Fahrzeug war angesichts dessen, dass die Behinderung dann auf unabsehbare Zeit angedauert hätte, nicht zumutbar. Da hier darüber hinaus auch besondere Umstände für eine unverzügliche Beseitigung dieser Störung sprachen, hat der einschreitende Polizeibeamte zu Recht die Anordnung getroffen, das Fahrzeug sofort abschleppen zu lassen. Im weiteren Umfeld der Kita waren in Sichtweite ausreichend freie Parkplätze vorhanden.

Die Verwaltung kann nach dem Gesetz die Kosten einer unmittelbaren Ausführung durch Verwaltungsakt von dem ordnungsrechtlich Verantwortlichen im gleichen Umfang erstattet verlangen wie die Kosten einer Verwaltungsvollstreckung. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die in Rede stehende Maßnahme ist eine unmittelbare Ausführung. Bei der unmittelbaren Ausführung handelt es sich um eine ordnungsrechtliche Sofortmaßnahme, die, ohne dem Bürger vorher durch einen Verwaltungsakt eine entsprechende Pflicht aufzuerlegen, durch die Verwaltung selbst oder einen beauftragten Dritten vorgenommen wird. Diese Kriterien sind hier gegeben.

Es bestand eine akute Störung der öffentlichen Sicherheit, weil das Fahrzeug des Widersprechenden auf dem Gehweg parkte und diesen so blockierte, dass Fußgänger die Fahrbahn benutzen mussten.

Zur Begründung seines Widerspruchs hat der Widersprechende vorgetragen, er sei gar nicht gefahren. Seine Ex-Frau, die Fahrerin, habe nur deshalb dort geparkt, weil sie die Kinder in der Kita abgeliefert habe. Sie habe so geparkt, dass auch Kinderwagen und Rollstuhlfahrer problemlos hätte passieren können und nicht auf die Straße hätten ausweichen müssen. Außerdem sei sie sofort wieder weggefahren, noch bevor das Abschleppunternehmen eingetroffen sei. Sie habe auf der gegenüberliegenden Seite geparkt, weil sie in diese Richtung weiterfahren müsse und so keine Zeit beim Wenden in der engen Straße verliere. Der Polizist hätte in die Kita gehen müssen und seine Ex-Frau warnen müssen bzw. hätte dort nachsehen können, wann sie zurückkommt.

Mit diesem Vorbringen kann der Widersprechende jedoch nicht gehört werden, denn auch die von ihm angeführten Umstände lassen die Rechtmäßigkeit der Abschleppanordnung unberührt.

Der Widerspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Die im Widerspruchsverfahren von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen haben die Rechtmäßigkeit der Abschleppanordnung bestätigt.

Ausweislich der im Widerspruchsverfahren eingeholten Stellungnahme des damals einschreitenden Polizeibeamten Heidenreich hat die Fahrerin an der oben genannten Stelle bereits mehrfach geparkt und wurde in diesem Zusammenhang, wie auch am Ereignistag vom Anordnenden auf die Rechtswidrigkeit des Parkens hingewiesen. Trotz dieses Hinweises, stellte die Fahrerin das Fahrzeug auch am 16.12.2015 im Falkenstieg in der

festgestellten Weise auf dem Gehweg ab. Sie wies nach den Angaben des Polizeibeamten ihn noch darauf hin, dass sie nicht anders parken könne, weil sie nach dem Abgeben der Kinder in Fahrtrichtung weiterfahren müsse und so keine Zeit beim Wenden verliere. Zudem habe sie ihm gegenüber wortwörtlich gesagt: „Sie brauchen wohl Weihnachtsgeld, ist doch Platz genug, die anderen Fußgänger können ja die Straße benutzen. Abzockerei!“ Diesbezüglich hat der Polizeibeamte eine Kopie seines Merkbuches zur Akte gegeben, in welchem er sowohl den Vorgang, als auch diese Äußerung der Fahrerin vermerkte. Die Gehwegbreite an jener Stelle ist in den Aufzeichnungen mit 1,50m vermerkt. Es ist zudem notiert, dass so wenig Platz geblieben sei, dass Fußgänger und Rollstuhlfahrer auf die Straße oder den benachbarten Grünstreifen hätte ausweichen müssen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen die Richtigkeit der von ihm gemachten Aussage sprechen könnten. Warum es nicht zu dem angekündigten Bußgeldverfahren gekommen ist, lässt sich nicht mehr klären.

Es wurde auch der weitere Polizeibeamte Weider, der ebenfalls am Ereignistag vor Ort war, angehört. Nach seinen Aufzeichnungen, deren Richtigkeit ebenfalls keinen Zweifeln unterliegt, war er zwar bei der Begegnung mit der Fahrerin nicht zugegen, so dass er auch nicht wusste, wo sich die Fahrerin befand. Er hat sich aber die Gehwegbreite mit 2,00m einschließlich eines benachbarten Grünstreifens notiert.

Aufgrund der Behinderung, die das von der Fahrerin abgestellte Fahrzeug für den Fußgängerverkehr darstellte, entschied sich der damals tätig gewordene Polizeibeamte dazu, einen Abschleppwagen zu benachrichtigen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Gehweg an jener Stelle 1,50m oder 2,00m breit ist, da das geparkte Fahrzeug nur wenig Platz auf dem Gehweg ließ. Der Polizeibeamte Heidenreich musste vorher auch nicht noch in die Kita gehen und die Fahrerin nochmals auffordern, das Fahrzeug zu entfernen. Zwar war ihm nach seinen Angaben klar, dass die Fahrerin in der Kita die Kinder abgeben wollte, aber es war aus seiner Perspektive zum Zeitpunkt der Abschleppanordnung unklar, wann mit einer Rückkehr der Fahrerin zu rechnen ist. Es handelte sich zudem um die Hauptbringzeit für die Kita, sodass ein unmittelbares Handeln geboten war. Ferner hat der einschreitende Beamte die Abschleppanordnung erst nach fünf Minuten erteilt, womit er sogar die in der Rechtsprechung entwickelte fünfminütige Wartezeit eingehalten hat, obwohl sich die Fahrerin bereits beim Parken geweigert hatte, das Fahrzeug zu entfernen. Eine etwaige Parkraumnot vor der Kita rechtfertigt nicht die beharrlichen Parkverstöße der Fahrerin.

Die Abschleppanordnung erging in rechtmäßiger Weise.

Es ist auch geprüft worden, ob die der Polizei eingeräumte Ermessensausübung vorliegend zu einem Absehen von dem Kostenerstattungsbegehren führen könnte. Dabei ergaben sich jedoch keine Gesichtspunkte, die es gerechtfertigt hätten, von dem haushaltsrechtlichen Grundsatz, von jeder im Gesetz vorgesehenen Erstattungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, abzuweichen.

Die Voraussetzungen für den Kostenerstattungsanspruch waren somit erfüllt.

Dabei sind zu Recht die Kosten für einen abgebrochenen Abschleppvorgang in Ansatz gebracht worden, weil der Abschleppunternehmer mit der Anfahrt zum Einsatzort Leistungen für das Umsetzen des oben genannten Fahrzeugs, jedoch keine Fahr- oder Verladeleistungen mit dem bzw. für das Fahrzeug erbracht hat.

Die festgesetzten Kosten sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. [...]

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 2 des Gebührengesetzes. Die zu zahlende Gebühr ist aus anliegendem Bescheid ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. Töller

Hinweis des GPA:

Nicht abgedruckte Teile des Widerspruchsbescheids, die mit „[...]“ kenntlich gemacht wurden, sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass der Widerspruchsbescheid am 14.07.2017 per Übergabeeinschreiben zur Post gegeben wurde und formell ordnungsgemäß ist. Vom Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Gebührenbescheids wird abgesehen. Er hat den angegebenen Inhalt. Weiter ist davon auszugehen, dass das Merkbuch der Polizeibeamten den angegebenen Inhalt hat.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Auftrags des Mandanten umfassend zu begutachten. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist einzugehen. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens sind anzustellen.

Begutachtungszeitpunkt ist der **17. August 2017**.

Eine Darstellung des Sachverhalts im Gutachten ist nicht erforderlich.

2. Für den Fall, dass nach dem Ergebnis des Gutachtens Schriftsätze an ein Gericht und/oder eine Behörde zu verfassen sind, sind diese zusammen mit allen ggf. erforderlichen und Erfolg versprechenden Anträgen unter kurzer Darstellung des Sachverhalts und einer rechtlichen Begründung auszuformulieren.

Ist nach dem Ergebnis des Gutachtens kein Schriftsatz an ein Gericht/eine Behörde zu verfassen, ist ein Schreiben an den Mandanten zu verfassen, in dem diesem die Rechtslage knapp erörtert wird.

In Schriftsätzen bzw. Mandantenschreiben sind Verweise auf konkrete Passagen des Gutachtens zulässig.

3. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen etc.) sind in Ordnung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der vor der Kita tätigen Polizeibeamten ist gegeben.

Die Zuständigkeit der Ausgangs- und Widerspruchsbehörde ist gegeben.

4. Die mitgeteilten und in den Unterlagen abgedruckten Tatsachen und insbesondere die zeitlichen Angaben sind als richtig und zutreffend anzusehen, soweit Angaben nicht ausdrücklich als streitig dargestellt sind. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese vollständig beigefügt waren, den angegebenen Inhalt haben und es im Übrigen auf sie nicht ankommt.

Wird weiterer Tatsachenvortrag oder eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass der Mandant keine weiteren Informationen liefern kann.

5. Die Auswahl des Abschleppunternehmens und die Höhe der Kosten, die das Abschleppunternehmen in Rechnung gestellt hat, sind nicht zu beanstanden.

6. Soweit es auf verwaltungsverfahrensrechtliche, verwaltungsvollstreckungsrechtliche oder verwaltungszustellungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG, das VwVG bzw. das VwZG des Bundes anzuwenden. § 6 Abs. 2 VwVG ist nicht zu prüfen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat von der Möglichkeit des § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht. Die FHH wird in einem etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport – Polizei –.

In Hamburg gibt es ein Verwaltungsgericht und ein Oberverwaltungsgericht.

7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Bearbeitung nicht an.

8. Es wird gebeten, die Auflage der in der Klausur benutzten Kommentare anzugeben.

Anlage 1: Auszug aus dem Hamburgischen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 in der Fassung vom 8. Dezember 2016

Anlage 2: Kalender 2016

Anlage 3: Kalender 2017

Auszug aus dem
Hamburgischen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG)
vom 14. März 1966 in der Fassung vom 8. Dezember 2016

[...]

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsbehörden treffen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).
- (2) ¹ Unaufschiebbare Maßnahmen dürfen neben der zuständigen Verwaltungsbehörde treffen:
 - a) die Vollzugspolizei in allen Fällen der Gefahrenabwehr,
 - b) die Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben.

² Sie benachrichtigen unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde und teilen dieser ihre Feststellungen und Maßnahmen mit. ³ Die zuständige Verwaltungsbehörde darf die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen aufheben und ändern.
- (3) Der Schutz privater Rechte obliegt den Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne verwaltungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

§ 4 Verhältnismäßigkeit

- (1) ¹ Eine Maßnahme muss zur Gefahrenabwehr geeignet sein. ² Sie ist auch geeignet, wenn sie die Gefahr nur vermindert oder vorübergehend abwehrt. ³ Sie darf gegen dieselbe Person wiederholt werden.
- (2) ¹ Kommen für die Gefahrenabwehr im Einzelfall mehrere Maßnahmen in Betracht, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige Maßnahme zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten belastet. ² Bleibt eine Maßnahme wirkungslos, so darf in den Grenzen der Absätze 1 bis 3 eine stärker belastende Maßnahme getroffen werden.
- (3) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dürfen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.
- (4) ¹ Ist jemand aufgefordert worden, eine bevorstehende Gefahr abzuwehren oder eine Störung zu beseitigen, so ist ihm auf Antrag zu gestatten, ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das der beabsichtigte Erfolg ebenso wirksam herbeigeführt und die Allgemeinheit nicht stärker beeinträchtigt wird. ² Der Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung von Verwaltungszwang vorliegen, spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Aufforderung.

[...]

§ 7 Unmittelbare Ausführung

- (1) Im Wege der unmittelbaren Ausführung darf eine Maßnahme nur getroffen werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann.
- (2) Soweit dem Betroffenen durch die Maßnahme Nachteile entstehen, ist er unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) ¹ Die Verwaltungsbehörden können die Kosten der unmittelbaren Ausführung durch Verwaltungsakt von den nach den §§ 8 und 9 Verantwortlichen in gleichem Umfang wie die Kosten einer Verwaltungsvollstreckung erstattet verlangen. ² Die Erhebung von Kosten nach dem Gebührengesetz bleibt unberührt.

§ 8 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, so ist die Maßnahme gegen diese Person zu richten.
- (2) ¹ Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. ² Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer gerichtet werden, sofern sein Aufgabenkreis die Personensorge, die Aufsicht über die Person oder den Bereich, auf den die Maßnahme gerichtet ist, umfasst.
- (3) Hat jemand eine Person zu einer Verrichtung bestellt und wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in Ausführung der Verrichtung gefährdet oder gestört, so darf sich die Maßnahme auch gegen ihn richten.

§ 9 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

- (1) ¹ Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache gefährdet oder gestört, so ist die Maßnahme gegen den Eigentümer der Sache zu richten. ² Ist die Sache herrenlos, darf die Maßnahme gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. ³ Die Maßnahme darf sich auch gegen denjenigen richten, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt oder der sein Eigentum nach den §§ 946 bis 950 BGB verloren hat.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen den Willen des Eigentümers ausübt, ist allein verantwortlich.

[...]

§ 14 Sicherstellung von Sachen

- (1) ¹ Sachen dürfen nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist
 - a) zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung;
 - b) zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung durch eine in Gewahrsam genommene Person,
 - c) zum Schutz des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt vor dem Verlust oder der Beschädigung der Sache.

² Ein verbotswidrig abgestelltes oder liegengeliebenes Fahrzeug wird in der Regel sichergestellt, wenn es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder

eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen ist und der vom Fahrzeug ausgehenden Gefahr nicht mit einer Umsetzung auf einen in unmittelbarer Nähe gelegenen freien und geeigneten Platz im öffentlichen Verkehrsraum begegnet werden kann.

- (2) Über die Sicherstellung ist dem Betroffenen auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.
- (3) ¹ Eine sichergestellte Sache wird amtlich oder in sonst zweckmäßiger Weise so lange verwahrt, bis sie an den Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen für eine erneute Sicherstellung eintreten würden. ² Die Verwahrung kann auch einer dritten Person übertragen werden. ³ Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach §§ 8 und 9 Verantwortlichen zur Last. ⁴ Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. ⁵ Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. ⁶ Eine dritte Person, der die Verwahrung übertragen worden ist, kann ermächtigt werden, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

[...]

Anlage 2

Kalender 2016

Januar								Februar								März								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
53				1	2	3	5	1	2	3	4	5	6	7	9		1	2	3	4	5	6		
1	4	5	6	7	8	9	10	6	8	9	10	11	12	13	14	10	7	8	9	10	11	12	13	
2	11	12	13	14	15	16	17	7	15	16	17	18	19	20	21	11	14	15	16	17	18	19	20	
3	18	19	20	21	22	23	24	8	22	23	24	25	26	27	28	12	21	22	23	24	25	26	27	
4	25	26	27	28	29	30	31	9	29							13	28	29	30	31				
April								Mai								Juni								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
13				1	2	3	17							1	22			1	2	3	4	5		
14	4	5	6	7	8	9	10	18	2	3	4	5	6	7	8	23	6	7	8	9	10	11	12	
15	11	12	13	14	15	16	17	19	9	10	11	12	13	14	15	24	13	14	15	16	17	18	19	
16	18	19	20	21	22	23	24	20	16	17	18	19	20	21	22	25	20	21	22	23	24	25	26	
17	25	26	27	28	29	30		21	23	24	25	26	27	28	29	26	27	28	29	30				
								22	30	31														
Juli								August								September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
26				1	2	3	31	1	2	3	4	5	6	7	35				1	2	3	4		
27	4	5	6	7	8	9	10	32	8	9	10	11	12	13	14	36	5	6	7	8	9	10	11	
28	11	12	13	14	15	16	17	33	15	16	17	18	19	20	21	37	12	13	14	15	16	17	18	
29	18	19	20	21	22	23	24	34	22	23	24	25	26	27	28	38	19	20	21	22	23	24	25	
30	25	26	27	28	29	30	31	35	29	30	31					39	26	27	28	29	30			
Oktober								November								Dezember								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
39					1	2	44		1	2	3	4	5	6	48				1	2	3	4		
40	3	4	5	6	7	8	9	45	7	8	9	10	11	12	13	49	5	6	7	8	9	10	11	
41	10	11	12	13	14	15	16	46	14	15	16	17	18	19	20	50	12	13	14	15	16	17	18	
42	17	18	19	20	21	22	23	47	21	22	23	24	25	26	27	51	19	20	21	22	23	24	25	
43	24	25	26	27	28	29	30	48	28	29	30					52	26	27	28	29	30	31		
44	31																							

Fest- und Feiertage 2016:

01.01.	Neujahr	15./16.05.	Pfingsten
25.03.	Karfreitag	26.05.	Fronleichnam
27./28.03.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
05.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Kalender 2017

Januar								Februar								März							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1	5			1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31		
5	30	31																					
April								Mai								Juni							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22				1	2	3	4
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30		
Juli								August								September							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26						1	2	31		1	2	3	4	5	6	35					1	2	3
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30	
31	31																						
Oktober								November								Dezember							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39							1	44			1	2	3	4	5	48					1	2	3
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31
44	30	31																					

Fest- und Feiertage 2017:

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
25.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten